

D.)

BEFREIUNGEN

1. Die Gebäudeabstände zwischen den drei-geschossigen Baukörpern entlang den beiden Wohnsammelstraßen müssen Abstandsflächen entsprechend § 6 BauO einhalten (mindestens 9 m Abstand zwischen 2 Gebäuden).
2. Im Bereich von Reihen- und Doppelhausreihen werden die Gebäudeabstände nach § 6 BauO auf mindestens 6 m festgelegt unter Einhaltung von § 6, BauO.
3. Die Stellplatzanlagen zwischen den drei-geschossigen Wohnbauten dürfen in den Abstandsflächen errichtet werden, unter Beachtung von § 6, BauO.
4. Die an den Grundstücksgrenzen zu errichtenden Garagenanlagen dürfen eine mittlere Wandhöhe von 3,00 m nicht überschreiten, unter Beachtung von § 6, BauO.